

Statut der Regionalliga Südwest (RLSW)

(Vertrag vom 26.05.2007 | Neufassung RLSW vom 17.06.2017)

§1	Name, Sitz	2
§2	Zweck, Aufgaben	2
§3	Mitgliedschaft	2
§4	Mitgliederbeiträge, Meldegelder	2
§5	Rechte und Pflichten der Mitglieder und Vereine	2
§6	Organe	3
§7	Vollversammlung	3
§8	Außerordentliche Vollversammlung	4
§9	AG Ausschuss	4
§10	Geschäftsführung	4
§11	Rechtsausschuss	4
§12	Finanzprüfer	4
§13	Geschäftsjahr	5
§14	Amtliche Mitteilungen	5
§15	Änderung des Statuts, Auflösung	5

Statut der Regionalliga Südwest (RLSW)

(Vertrag vom 26.05.2007 | Neufassung RLSW vom 17.06.2017)

§1 Name, Sitz

- 1) Die Basketballverbände Baden-Württemberg e.V., Hessen e.V., Rheinland-Pfalz e.V. und Saar e.V. bilden eine Arbeitsgemeinschaft.
- 2) Diese trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Regionalliga Südwest“ (AG RLSW).
- 3) Sitz der AG RLSW ist der Wohnort des jeweiligen Geschäftsführers.

§2 Zweck, Aufgaben

- 1) Zweck der AG RLSW ist die Durchführung der Regionalliga-Spielrunde der 1. Regionalliga Südwest der Herren (RLSW).
- 2) Die AG RLSW nimmt alle seitens des DBB auf die Regionalligen übertragenen Rechte und Pflichten wahr.
- 3) Die AG RLSW regelt ihre Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des DBB.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Die in §1 genannten Landesverbände (LV) des DBB sind Mitglieder der AG RLSW.
- 2) Eventuelle finanzielle Verpflichtungen der AG RLSW werden von den beteiligten Verbänden im Verhältnis ihrer in der aktuellen Saison in der RLSW spielenden Mannschaften getragen.
- 3) Eine Neuzusammensetzung der Mitglieder kann nur durch Neugliederung der Regionalligen durch den DBB oder durch Neugliederung der LV des DBB erfolgen.

§4 Mitgliederbeiträge, Meldegelder

- 1) Die AG RLSW erhebt jährlich von jeder Regionalligamannschaft ein Meldegeld.
- 2) Die Höhe des Meldegeldes wird von der Vollversammlung festgesetzt.
- 3) Eventuelle finanzielle Verpflichtungen der AG werden von den beteiligten Verbänden im Verhältnis ihrer in der RLSW spielenden Mannschaften getragen. Ein Überschuss in der Klasse wird zu zwei Dritteln an die beteiligten Verbände im Verhältnis ihrer in der RLSW vertretenen Mannschaften ausgeschüttet, ein Drittel wird in der nächsten Saison vorgetragen. Stichtag für die Zuordnung der Mannschaften ist jeweils der zurückliegende 31. Mai.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Vereine

- 1) Die Mitglieder und die Regionalligavereine haben Sitz und Stimme auf der Vollversammlung der AG RLSW. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen der RLSW nach Maßgabe der Ausschreibung teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder, die Regionalligavereine sind verpflichtet, den Vertrag der AG RLSW, Beschlüsse der AG RLSW und ihrer Organe zu befolgen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der AG RLSW nachzukommen.
- 3) Bleibt ein Regionalligaverein mit der Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten trotz Mahnung im Rückstand, so kann er bis zur Erledigung durch den Spielleiter vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
- 4) Als Strafen sind zulässig
 - a) Verwarnung
 - b) Geld- oder Ordnungsstrafen bis 1.000,--€
 - c) Spielverlust nach der DBB-Spielordnung für Mannschaften der Mitglieder

Statut der Regionalliga Südwest (RLSW)

(Vertrag vom 26.05.2007 | Neufassung RLSW vom 17.06.2017)

- d) Zeitliche Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Suspendierung
- e) Dauernde Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Lizenzentzug
- f) Maßregeln und Auflagen
- g) Veranstaltungs- und Platzsperre
- h) Ausschluss

§6 Organe

Organe der AG RLSW sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der AG Ausschuss
- c) die Geschäftsführung
- d) der Rechtsausschuss
- e) die Finanzprüfer

§7 Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und der RLSW Vereine. Sie ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Diese ist grundsätzlich im ersten Monat des Geschäftsjahres abzuhalten.
- 2) Die Vollversammlung wird durch den Spielleiter oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Geschäftsführung in der Reihenfolge des §9 des Statuts durch Rundschreiben an die Mitglieder und RLSW Vereine einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung. Eine so einberufene Vollversammlung ist immer beschlußfähig.
- 3) Die Vollversammlung wird durch den Geschäftsführer, bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Geschäftsführung geleitet. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4) Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Geschäftsführung
 - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung
 - c) Entlastung der Geschäftsführung
 - d) Wahl der Finanzprüfer
 - e) Wahl des Rechtsausschusses
 - f) Behandlung von Anträgen
- 5) Stimmrecht auf der Vollversammlung haben
 - a) die LV mit einer Grundstimme und je einer weiteren Stimme für jede aus ihrem Bereich kommende RLSW Mannschaft
 - b) die RLSW Vereine mit je einer Stimme pro Mannschaft
 - c) Die Stimmen eines LV bzw. eines Vereins können nicht gesplittet werden, jedoch können LV und Vereine unterschiedlich abstimmen
 - d) Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Verbands- bzw. Vereinsvertretern ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.
 - e) Ein amtierendes Mitglied der Geschäftsführung kann nicht zur Stimmabgabe bevollmächtigt werden.
- 6) Anträge zur Vollversammlung können von Mitgliedern der Geschäftsführung, von den LV und den RLSW Vereinen eingebracht werden. Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Vollversammlung bei der Geschäftsführung vorliegen.
- 7) Die Vollversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Gültig abgegebene Stimmen sind lediglich die „Ja“- und „Nein“-Stimmen.

Statut der Regionalliga Südwest (RLSW)

(Vertrag vom 26.05.2007 | Neufassung RLSW vom 17.06.2017)

§8 Außerordentliche Vollversammlung

- 8) Eine außerordentliche Vollversammlung kann von der Geschäftsführung einberufen werden, wenn es das Interesse der RLSW erfordert. Sie muß einberufen werden, wenn zwei LV einen Antrag stellen, der schriftlich zu begründen ist.
- 9) Auf die außerordentliche Vollversammlung findet die Bestimmungen über die ordentliche Vollversammlung entsprechende Anwendung. Die Einberufung muß mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

§9 AG Ausschuss

- 1) Die Sportwarte der vier Landesverbände bilden den AG-Ausschuss.
- 2) Der AG Ausschuss entscheidet über die Besetzung der Geschäftsführung, die Honorarrichtlinien, Bestimmungen der Ausschreibung mit Rahmenterminplan und den Strafenkatalog, Der Strafenkatalog und die Höhe der Schiedsrichtergebühren sind der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 3) Jeder LV hat in dem AG Ausschuss eine Grundstimme und je eine weitere Stimme für jede aus ihrem Bereich kommende RLSW Mannschaft.

§10 Geschäftsführung

- 1) Der Geschäftsführung gehören an:
 - a) der Geschäftsführer, der die Finanzen verwaltet.
 - b) der Spielleiter, der den Spielbetrieb regelt und die Schiedsrichtergebühren – in Abstimmung mit dem Geschäftsführer - überweist.
 - c) der Schiedsrichterwart, der die Schiedsrichter und Coaches einteilt und die Einsätze überwacht und die entsprechenden Fortbildungen organisiert.
- 2) Die Geschäftsführung wird vom AG Ausschuss berufen oder abberufen. Der AG Ausschuss beschließt über die Vergütung Geschäftsführung und evtl. Honorarmitarbeiter
- 3) Die Vereinigung von mehreren Ämtern der Geschäftsführung in einer Person ist nicht gestattet.
- 4) Die Geschäftsführung wird von den Landesverbänden berechtigt, die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft zu führen.
Eine weitere rechtsverbindliche Vertretung für die Arbeitsgemeinschaft im Sinne des §26 BGB ist nur durch die geschäftsführenden und gewählten Präsidien der Landesverbände gemeinsam möglich.

§11 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss ist ein unabhängiges, an Weisungen nicht gebundenes Organ der AG RSLW. Er besteht aus dem Rechtswart der RLSW als Vorsitzendem und vier Beisitzern. Der Rechtsausschuss entscheidet über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Vereinen und Organen der RLSW. Der Rechtsausschuss wird nach Maßgabe der Rechtsordnung des DBB tätig. Der Vorsitzende und die Beisitzer des Rechtsausschusses werden von der Vollversammlung in ungeraden Jahren auf 2 Jahre gewählt.

§12 Finanzprüfer

Statut der Regionalliga Südwest (RLSW)

(Vertrag vom 26.05.2007 | Neufassung RLSW vom 17.06.2017)

Die Finanzprüfung erfolgt durch einen Prüfer oder einen Vertreter, der nur im Falle der Verhinderung des Prüfers tätig wird. Seine Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist möglich. Der Finanzprüfer nimmt nach Schluss des Geschäftsjahres eine Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse vor und berichtet darüber der Vollversammlung. Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied der Geschäftsführung der AG RLSW sein. Der Finanzprüfer hat das Recht zu Zwischenprüfungen.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juni eines Jahres und endet am 31. Mai.

§14 Amtliche Mitteilungen

Amtliche Mitteilungen werden von den Mitgliedern und der Geschäftsführung per E-Mail versendet.

§15 Änderung des Statuts, Auflösung

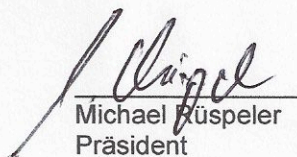
- 1) Eine Änderung des Statuts oder die Auflösung der RLSW kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Ein Mitglied allein kann weder das Statut ändern noch die Auflösung herbeiführen. Die RLSW Vereine haben insoweit kein Stimmrecht.
- 2) Im Falle der Auflösung ist ein Finanzausgleich entsprechend §4 (4) durchzuführen.

Basketballverband
Baden-Württemberg e.V.



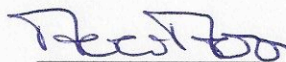
Joachim Spägele
Präsident

Basketballverband
Hessen e.V.



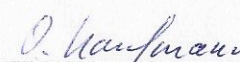
Michael Ruspeler
Präsident

Basketballverband
Rheinland-Pfalz e.V.

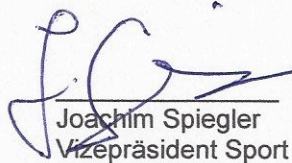


Marco Marzi
Präsident

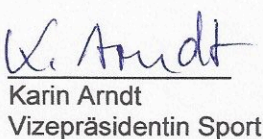
Basketballverband
Saar e.V.



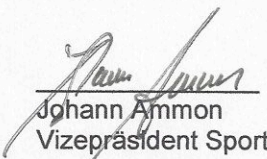
Dirk Kaufmann
Präsident



Joachim Spiegler
Vizepräsident Sport



Karin Arndt
Vizepräsidentin Sport



Johann Ammon
Vizepräsident Sport



Jörg Messinger
Vizepräsident Sport

Lübeck, 17. Juni 2017